

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Diese Bedingungen gelten für all unsere Einkäufe, sofern wir nicht ausdrücklich schriftlich andere Vereinbarungen bestätigen. Allgemeine Lieferbedingungen von Lieferanten gelten für uns nur, sofern wir sie schriftlich anerkannt haben.
2. Auf Anfragen **unterbreitete Angebote (Offerten)** sind kostenlos.
3. Unsere **Bestellungen** sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich von hierzu **berechtigten Personen** erfolgen. Entsprechendes gilt auch für Nachträge. Skizzen, Zeichnungen und Kommentare sind Teil der Bestellung, sofern sie so erwähnt und gekennzeichnet sind. Die Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich zu bestätigen. Sämtliche Korrespondenzen (Briefe, Lieferscheine, Rechnungen usw.) müssen unsere Einkaufsbestellnummer, Auftragsnummer, das Bestelldatum und Artikelhinweise mit Mengenangaben enthalten.
4. Der Lieferant **haftet** uneingeschränkt für die von seinen **Untertierlieferanten** bezogenen Teile.
5. Die vereinbarten Preise gelten als **Festpreise**. Bei Bestellungen ohne feste Preisangabe ist der fakturierte Preis zu belegen. Wir behalten uns seine Genehmigung vor.
6. **Material**, das wir zur Ausführung einer Bestellung dem Lieferanten **bestellen** bleibt auch nach der Bearbeitung oder Verarbeitung unser Eigentum. Es ist zu kennzeichnen.
7. Der **Liefertermin** ist eingehalten, wenn bis zu seinem Ablauf die Versandbereitschaft gegeben und uns mitgeteilt wurde oder in allen übrigen Fällen die vereinbarte Lieferung bei seinem Bestimmungsort eintrifft.
Terminverzögerungen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Wir behalten uns bei Überschreitung des Liefertermins die gesetzlichen Ansprüche vor.
8. **Versand**: Ohne spezielle Vorschrift ist die günstigste Zustellmöglichkeit zu wählen. Die Versandanzeige ist uns mit separater Post zuzustellen.
Die **Verpackung** muss wirksam gegen Beschädigung während dem Transport schützen. Für Schäden haftet der Lieferant. Falls die Ware mit Ablieferung zum Bestimmungsort bestellt wurde, deckt der Lieferant die **Transportversicherung**.
9. Jeder Sendung ist ein **Lieferschein**, der unsere Referenznummer enthält, beizulegen und, falls es sich um ein Gerät oder eine Maschine handelt, eine **Betriebsanleitung** entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in der Landessprache des Bestimmungsortes. Die Versandpapiere müssen Brutto- und Nettogewichte enthalten.
10. Der Lieferant **garantiert**, dass die Ware keine beeinträchtigenden Mängel aufweist und den einschlägigen Gesetzen und Normen entspricht (beispielsweise Geräte und Maschinen unter anderem die Normen und Gesetze für **Sicherheit** und **elektromagnetische Verträglichkeit** erfüllen). Rohmaterial und Halbfabrikate, die sich bei der Verarbeitung als fehlerhaft erweisen, sind ohne Rücksicht auf den Zeitraum zwischen Lieferung und Feststellung der Fehlerhaftigkeit kostenlos zu ersetzen. Fertigteile, Maschinen und Einrichtungen, die während der Dauer eines Jahres nach Inbetriebsetzung infolge ungeeigneten oder schlechten Materials bzw. mangelhafter Ausführung oder fehlerhafter Konstruktion schadhafte oder unbrauchbar werden, sind vom Lieferanten sobald als möglich kostenlos instandzustellen, nötigenfalls franko Baustelle zu ersetzen.
11. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Gebrauch der bestellten Gegenstände keine Patent- oder andere Schutzrechte Dritter verletzt wird. Er muss uns in jedem Falle den ungestörten Gebrauch des Liefergegenstandes ermöglichen. Nutzen und Gefahr gehen, sofern nichts anderes vereinbart, mit der Abnahme der Lieferung auf uns über.
12. Der Besteller ist zum **Rücktritt** berechtigt, wenn der Lieferant durch eigenes Verschulden in Verzug geraten ist, eine ihm eventuell zugesicherte Fristverlängerung fruchtlos hat verstreichen lassen oder, wenn durch eine verzögerte Mängelbeseitigung das Interesse an der Leistung des Lieferanten ganz oder im Wesentlichen aufgehoben ist.
13. Alle Angaben, Zeichnungen usw. die dem Lieferanten überlassen werden, sind unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant haftet für jeglichen Schaden, der dem Besteller aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwächst.
14. Die **Rechnungen** sind uns **im Doppel**, getrennt von der Warensendung, unverzüglich nach Versand zuzusenden. Der vollständige Wareneingang (inklusive der verlangten Dokumente, Betriebsanleitungen) ist für den festgesetzten Zahlungstermin massgebend. Ohne besondere Vereinbarung sind unsere Zahlungsbedingungen: 30 Tage netto.
15. Für das vorliegende Vertragsverhältnis ist das **schweizerische Recht massgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand** für Lieferung und Zahlung ist Kloten. Wir behalten uns jedoch vor, unsere Rechte auch am Domizil des Lieferanten geltend zu machen.